



Allgemeine Geschäftsbedingungen der anykey GmbH

A. Geltungsbereich, Vertragsabschluss, Leistungen und Leistungsänderungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der anykey GmbH (Auftragnehmer - im folgenden AN) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im folgenden AG). Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG finden selbst dann keine Anwendung, wenn der AN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn der AG eine Leistung des AN widerspruchslos entgegennimmt. Im Übrigen gelten anderslautende Bedingungen des AG nicht, soweit sie nicht in diesen AGB oder in der Beauftragung selbst ausdrücklich festgelegt sind.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB oder der Beauftragung sind nur rechtsverbindlich, wenn sie in Textform vereinbart werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Sämtliche Angebote des AN sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, freibleibend und unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung an den AG zur Abgabe eines Angebotes dar. Erklärt der AG auf Grundlage des unverbindlichen Angebots des AN seinerseits, auf dieser Grundlage den Vertrag abzuschließen („Annahmeerklärung“), ist er 2 Wochen an seine Erklärung gebunden. Ein Vertrag kommt zwischen den Parteien auf Grundlage des unverbindlichen Angebotes des AN, der Annahmeerklärung des AG und der anschließenden Auftragsbestätigung durch den AN zustande. Gibt der AN ein verbindliches Angebot ab, erfolgt der Vertragsschluss bereits mit der Annahmeerklärung des AG. Beginnt der AN mit der Auftragsbearbeitung und hat der AG davon Kenntnis, ohne dass eine ausdrückliche Auftragsbestätigung durch den AN in Textform erfolgt ist, ist hierin eine schlüssige Auftragsbestätigung zu sehen.

(2) An allen Angebotsunterlagen und begleitenden Informationsmaterialien behält sich der AN Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden; es sei denn, der AN erteilt ausdrücklich seine Zustimmung.

§ 3 Leistungen des AN

(1) Der AN bietet dem AG Leistungen im Bereich der Beratung, Konzeption, Erstellung und Weiterentwicklung aus dem Umfeld IT und zugehöriger Dienstleistungen an. Des Weiteren bietet der AN auf Grundlage dieser AGB IT-Hard- und -Software sowie IT-Dienstleistungen von Dritten an. Art und Umfang der Leistungen des AN ergeben sich im Einzelnen aus dem Angebot.

(2) Die Vertragspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner zur Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben.

(3) Erfüllungs- und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie durch den AN in Textform als verbindlich bestätigt werden. Der AN gerät nur durch eine schriftliche Mahnung in Verzug, die nach Überschreitung eines vereinbarten Termins erfolgt ist. Nachfristsetzungen müssen zumindest 14 Arbeitstage betragen.

(4) §§ 361 BGB, 376 HGB bleiben unberührt, ebenso die gesetzlichen Regelungen zum Interessenfortfall des AG.

(5) Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, hat der AN die hierdurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistungen nicht zu vertreten.

(6) Der AN hat auch solche Verzögerungen oder Unmöglichkeiten der Leistung nicht zu vertreten, die auf Ereignissen beruhen, die außerhalb des Einflussvermögens des AN liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragsparteien nicht verhindert werden konnten. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse hätten

vorhergesehen werden können. Als Ereignisse im vorher stehenden Sinn gelten insbesondere Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Beschlagnahmung, Embargo, Regierungsanordnungen, nicht erteilte Genehmigungen oder notwendige Freigaben durch Behörden oder andere Institutionen und Lieferprobleme bei Subunternehmern aufgrund höherer Gewalt.

(7) Der AN ist zur Erbringung von Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dies für den AG wirtschaftlich nicht unzumutbar ist.

(8) Der AN ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Leistungen oder Teilleistungen von Dritten erbringen zu lassen. Auf Nachfrage hin wird der AN dem AG entsprechend eingeschaltete Dritte benennen. Der AG ist berechtigt, Dritte aus wichtigem Grund abzulehnen.

(9) Die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen des AN setzt eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des AG, insbesondere von Mitwirkungspflichten, voraus. Kommt der AG seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, so verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Sie können sich auch über den Verzögerungszeitraum hinaus verlängern, insbesondere wenn Mitarbeiter oder Subunternehmer durch anderweitige Aufträge gebunden sind.

§ 4 Änderungen des Leistungsumfangs

(1) Jeder der Vertragspartner kann bei dem anderen Vertragspartner in Textform Änderungen des in dem Angebot vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger die Änderungen daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar sind und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich in Textform mitteilen und ggf. begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des AG eine mehr als unerhebliche Prüfung, wird der AN diese erst dann durchführen, wenn die Vertragsparteien dies gesondert auf Grundlage eines entsprechenden Angebotes des AN vereinbart haben; der AN wird diesem Angebot die vereinbarten aufwandsbezogenen Vergütungssätze zugrunde legen.

(2) Die für die Überprüfung und/oder Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung festgelegt, die auch die vereinbarte Vergütung für die Anpassungen enthält. und kommen entsprechend § 2.1 zustande.

B. Besondere Bestimmungen für Kaufverträge und Werkleistungen

Im Falle des Abschlusses von Kaufverträgen über Hard- und Software sowie beim Abschluss von Werkverträgen gelten ergänzend die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

§ 5 Pflichten des AG, Gewährleistung

Fehler in Software lassen sich nach dem Stand der Technik niemals völlig ausschließen. Der AG hat von diesem Umstand Kenntnis. Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

1. Werkleistungen

a) Bei Werkleistungen hat der AG dem AN offen zu Tage tretende oder bei gebotener Untersuchung feststellbare Mängel unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Erbringung der Leistung, in Textform mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem AN unverzüglich nach Entdeckung in Textform mitzuteilen.

b) Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt Nachbesserung. Dem AN sind 3 Nachbesserungsversuche zu gewähren. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine Rückabwicklung des



Allgemeine Geschäftsbedingungen der anykey GmbH

- Vertrags wegen geringfügiger Mängel ist ausgeschlossen. Eine angemessene Frist beträgt zumindest 21 Tage.
- c) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit Abnahme der Leistung.
- d) Nimmt der AG trotz nicht ausdrücklich übertragenem Bearbeitungsrecht Änderungen an den überlassenen Leistungsergebnissen des AN vor, so geht - neben urheberrechtlichen Konsequenzen - sein Recht auf Gewährleistung hinsichtlich der bearbeiteten Programmteile verloren. Die Abnahme erfolgt nach dem in § 10 Ziff. 1 bestimmten Modus.
2. Kaufverträge
- a) Der AG ist verpflichtet, gelieferte Hard- oder Software („Produkte“) unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) fachkundig zu untersuchen und erkannte Mängel in Textform unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der AG testet gründlich alle Produkte auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der AG im Rahmen der Gewährleistung und eines Pflegevertrages bekommt.
- b) Bei Sachmängeln an Produkten leistet der AN ausschließlich in dem Umfang Gewähr, in dem der AN seinerseits bei seinen Lieferanten Gewährleistungsansprüche geltend machen kann. Auf Anforderung wird der AN dem AG die insoweit bestehenden Gewährleistungsansprüche abtreten. Der AN empfiehlt, soweit vorhanden, den Abschluss eines Wartungs- bzw. Pflegevertrages mit dem jeweiligen Hersteller der Leistungsgegenstände bzw. mit dessen Partnern, um die optimale Nutzung der Produkte zu ermöglichen.
- c) Der AG trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass Produkte ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Dokumentation der Softwarenutzung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung der Produkte sicherzustellen.
- d) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit Gefahrübergang.
3. Dienstleistungen
- Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
- § 6 Rechtsmängel**
- Die AN gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der gelieferten Produkte durch den AG keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die AN dadurch Gewähr, dass sie dem Besteller nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft.
- § 7 Gefahrübergang**
- (1) Die Gefahr des Transportes geht bei Lieferungen grundsätzlich auf den AG oder Empfänger über, auch wenn freie Zulieferung oder Abholung vereinbart oder der Preis frei Haus vereinbart wurde. Dies gilt auch, wenn der Vertragsgegenstand durch Fahrzeuge des AN befördert wird. Wird eine Transportversicherung gewünscht, so ist diese von dem AG oder Eigentümer rechtzeitig zu besorgen.
- § 8 Urheberrechte und Nutzungsrechte**
- (1) Der AN überträgt dem AG an seinen vertraglichen Leistungen mit vollständiger Bezahlung der jeweils vereinbarten Vergütung die folgenden Nutzungsrechte an der durch den AN erstellten Leistung.
- (2) Im Falle der Lieferung von Standardsoftware richten sich die Nutzungs- und Verwertungsrechte des AG an der Software ausschließlich nach den Endnutzer-Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers.
- (3) Bei durch den AN geleisteten Programmierarbeiten erhält der AG in dem unten bestimmten Umfang ein einfaches Nutzungsrecht an dem erstellten Objektprogramm. Ein Recht an dem Quellprogramm wird dem AG nicht übertragen. Die Herausgabe des Quellprogramms ist nicht Gegenstand der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung. Bearbeitungen und Pflegearbeiten an dem Quellprogramm kann der AG gegen angemessenes Entgelt bei dem AN beauftragen. Die Herausgabe des Quellprogramms bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Die Übertragung des Quellprogramms im Rahmen der oben angesprochenen Vereinbarung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn der AN gegenüber dem AG auf Anfrage mitteilt, dass er nicht mehr über die technischen Möglichkeiten verfügt, Pflegearbeiten an der Programmierung gegenüber dem AG anzubieten.
- (4) Ein Recht zur Bearbeitung der durch den AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen steht dem AG nicht zu. Die Einräumung eines Bearbeitungsrechts bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Der AN räumt für im Rahmen von Leistungsvereinbarungen erbrachte Leistungen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf die Verwendung im Rahmen des in der Leistungsvereinbarung definierten Projektes beschränktes Recht zur Nutzung ein. Sofern es sich dabei um Leistungen Dritter handelt, kann ein Nutzungsrecht nur insoweit übertragen werden, als es dem AN aufgrund von Vereinbarungen mit dem Dritten zusteht.
- (6) Nutzungsrechte werden ausschließlich für die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich angegebenen Bereiche übertragen.
- (7) Sofern ausdrücklich für im Rahmen von selbständigen und speziellen Projekten erarbeitete Einzellösungen die Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte vereinbart wird, räumt der AN ein ausschließliches, aber nicht übertragbares Recht zur Nutzung ein. Unbeschadet dessen verbleibt dem AN an diesen Lösungen ein unwiderrufliches, einfaches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes sowie kostenfreies Nutzungsrecht.
- (8) Die Leistungen des AN dürfen vom AG nur zum Zwecke der eigenen Verwendung im Rahmen der einzelnen Projekte in Anspruch genommen werden. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, dürfen die bezogenen Leistungen weder ganz noch teilweise vermarktet werden.
- (9) Der AG ist verpflichtet, dem AN zu gewähren, im Einstiegsbereich einer erstellten Programmierung einen einzeiligen Urhebervermerk in einer Buchstabengröße von 8 Punkte und nach Wahl des AN ganz oder teilweise in Form eines Hyperlinks anzubringen. Zudem ist der AG verpflichtet, eine Nennung des AN im Quellprogramm und an dem Platz, an dem der AG als Verantwortlicher genannt ist (Impressum), unter Hinzufügung des Unternehmenssitzes, des Erstellungsjahres und der URL des AN zu gestatten. Die Gestaltung des Vermerks im Quellprogramm steht dem AN frei. Die Vermerke werden durch den AN eigenhändig eingefügt. Er ist berechtigt, die Vermerke jederzeit zu entfernen und wieder einzufügen bzw. durch den AG gegen Aufwandsentschädigung einfügen und entfernen zu lassen.
- § 9 Rechte Dritter**
- (1) Der AG steht dafür ein, dass der von ihm angelieferte Inhalt (Texte, Bilder, Logo) frei von Rechten Dritter ist, die die vertragsgemäße Nutzung ausschließen oder einschränken. Der

Allgemeine Geschäftsbedingungen der anykey GmbH

- AG stellt den AN von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der AN haftet nicht für die Richtigkeit und Zulässigkeit der angelieferten Inhalte des AG. Bei der Erstellung von Inhalten (Texte, Bilder, Logo) hat der AG die einschlägigen Handelsbräuche, anerkannte Regeln der Technik sowie die behördlichen und fachverbandlichen Vorschriften zu beachten. Der AG hat insbesondere die erforderlichen wettbewerbsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der AG stellt den AN von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden durch die vertragsgemäße Nutzung der im Rahmen des Angebots angelieferten eigenen Leistungen des AN Schutzrechte Dritter verletzt und wird dem AG deshalb die Benutzung ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird der AN auf seine Kosten nach seiner Wahl entweder dem AG das Recht zur Nutzung der gelieferten Leistung verschaffen, die gelieferte Leistung schutzfrei gestalten oder die gelieferten Leistungen durch andere, mit entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen. Das Entstehen dieser Verpflichtung setzt voraus, dass der AG gegenüber dem Dritten weder schriftlich noch mündlich Erklärungen über die Schutzrechtsverletzung abgibt, insbesondere keine Rechte und Sachverhalte anerkennt und keine Haftung übernimmt. Außerdem darf der AG die Software nicht mit Fremdsoftware ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN verbunden und in keinem Fall die Leistung des AN bestimmungswidrig genutzt haben.
- (4) Der AG hat den AN unverzüglich von derartigen Ansprüchen Dritter in Textform zu benachrichtigen, ihm alle notwendigen Informationen zu erteilen und sonstige angemessene Unterstützung zu gewähren.
- (5) Der AG haftet dem AN für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen des AG ergeben.
- § 10 Abnahme bei Werkleistungen**
- (1) Der AG hat soweit vertraglich vorgesehen oder erforderlich, Sollkonzepte, Organisationskonzepte, -vorschläge und Programmierarbeiten unverzüglich nach Lieferung bzw. Erstellung bei dem AN gegenüber dem AN förmlich abzunehmen und diese Abnahme gegenüber dem AN in Textform zu bestätigen. Die Abnahme werkvertraglich geschuldeter Leistungen erfolgt durch den AN im Rahmen einer Funktionsprüfung innerhalb von 14 Tagen am vereinbarten Einsatzort. Der AN kann die Abnahme von Teilleistungen verlangen. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Anforderungen des vertraglich bestimmten Leistungsumfanges erfüllt sind. Geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Ablehnung der Abnahme. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AN dem AG das Vorliegen der Voraussetzungen der Abnahme oder einer anderen Mitwirkungshandlung unter Bezugnahme auf die hier getroffene Regelung der AG-Pflichten in Textform mitgeteilt hat und
- der AG innerhalb von 7 Tagen nach Mitteilung und Übergabe mit einer Abnahmeprüfung noch nicht begonnen hat;
 - der AN die ihm überlassene Leistung über einen Zeitraum von 7 Tagen nutzt, ohne zu erklären, dass der Gebrauch erheblich herabgesetzt ist;
 - nach Übergabe des Sollkonzepts, des Organisationsvorschlages einer Programmierung oder der Gesamtleistung 7 Tage verstrichen sind, ohne dass der AG wesentliche, die Einsatzfähigkeit beeinträchtigende Mängel mitteilt oder
 - der AG oder ein Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN - gegebenenfalls unter Verletzung des Urheberrechts - in die übergebene Programmierung eingreift.
- Werden innerhalb von sieben Tagen nach Bereitstellung der nachgebesserten Leistung durch den AN keine weiteren Fehler gemeldet, so gilt die Abnahme als erteilt.
- (2) Kommt der AG in Annahmeverzug oder gerät er mit einer sonstigen Mitwirkungspflicht in Verzug, so ist der AN berechtigt, den ihm dadurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Unbeschadet der unter Absatz 1 getroffenen Regelung hat der AN in diesem Fall sowie bei sonstigen Verletzungen von Mitwirkungspflichten das Recht, den AG unter Fristsetzung und Kündigungsandrohung zur vertraglich vereinbarten Mitwirkung aufzufordern. Nach erfolglosem Fristablauf kann der AN das Vertragsverhältnis kündigen und wird von seiner vertraglichen Leistungspflicht frei. Er ist dann berechtigt, gegenüber dem AG alle bis zum Kündigungszeitpunkt entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen zahlt der AG dem AN als Pauschale 50 % des verbleibenden Auftragswertes. Dem AN steht es frei einen höheren Schaden oder höheren entgangenen Gewinn geltend zu machen.
- (3) Dem AG obliegt es in Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen in der Beauftragung, das einer Entwicklung zugrundeliegende Pflichtenheft selbst zu erstellen. Die Verbindlichkeit des Pflichtenheftes für die verschiedenen Stufen der Programmentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der für eine Anwendung erforderlichen Arbeitsfunktionen, Mengen- und Zeitangaben, wird vom AG durch Unterschrift auf dem Pflichtenheft bestätigt.
- (4) Der AG wird alle Informationen über die Programmierung, verwendete Methoden und Verfahren zu deren Erstellung sowie alle zu dem Vertragsgegenstand gehörigen Unterlagen, deren Inhalte, Datenträger und zugehörige Korrespondenz vorvertraglich, während der gesamten Nutzungsdauer und nach deren Beendigung vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen. Der AG wird auch seine Mitarbeiter entsprechend verpflichten.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, einander keine derzeitigen oder ehemaligen Mitarbeiter während oder nach der Vertragsdurchführung selber oder über Dritte abzuwerben. Erhält der AN Kenntnis von Abwerbungsversuchen des AG, so ist er nach Maßgabe der §§ 642, 643 BGB nach fruchtloser Setzung einer Frist zur Unterzeichnung eines durch ihn vorgelegten vertragsstrafenbewehrten spezifizierten Unterwerfungsversprechens unter das Abwerbungsverbot zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
- § 11 Rückgabe von Entwurfsmaterialien**
- (1) Nach Erfüllung der Leistungen hat der AN die vom AG zur Verfügung gestellten und nicht mehr benötigten Texte, Bilder, Logos und sonstigen Materialien zurückzugeben.
- (2) Die zurückzugebenden Daten werden dem AG nach Beendigung auf Absprache per E-Mail zugestellt und anschließend beim AN gelöscht. Wünscht der AG keine Zustellung der Daten, werden diese Daten gleichfalls einen Monat nach Beendigung des Vertrages gelöscht.
- C. Besondere Bestimmungen für Beratungs- und Vermittlungsleistungen**
- § 12 Vertragsgegenstand und Leistungserbringung**
- Soweit der AG die Durchführung eines Projekts auf dem Gebiet der Informationstechnologie plant und der AN den AG in dessen Auftrag bei der Durchführung dieses Projekts beratend unterstützt oder Leistungen Dritter an den AG vermittelt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
- (1) Im Rahmen des Projekts erbringt der AN nach den Anweisungen des AG sowie in Abstimmung mit dem AG beratende und unterstützende Leistungen („Beratungsleistungen“). Die Beratungsleistungen sind in der, der Auftragserteilung beigelegten Leistungsbeschreibung näher konkretisiert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der anykey GmbH

- (2) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erbringt der AN gegenüber dem AG keine Beratungsleistungen im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Im Rahmen der Erbringung von Beratungsleistungen ist alleine der AG für die Eignung der vorgesehenen Produkte und Leistungen für den vorgesehenen Zweck sowie für die Auswahl der weiteren Lieferanten und Dienstleister verantwortlich.
- (3) Der AN ist grundsätzlich nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter des AG aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen den AG abzugeben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des AG.
- (4) Der AN erbringt die Beratungsleistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik. Er berücksichtigt nach Absprache und, sofern im Einzelfall sinnvoll, allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers.
- (5) Der AN ist in der Wahl des Leistungsorts grundsätzlich frei. Erfordert die Tätigkeit aus Sachgründen die Anwesenheit an einem bestimmten Ort, wird der AN dort die Beratungsleistungen erbringen.
- (6) Der AN ist in der Einteilung seiner Tätigkeitszeiten frei, sofern sich aus der Natur des Projektes nicht etwas anderes ergibt. Zu Weisungen gegenüber Mitarbeitern des AN ist ausschließlich der AN berechtigt. Im Übrigen erfolgt die Abstimmung im Detail zwischen den jeweiligen Projektleitern.

§ 13 Mitwirkungspflichten des AG

- (1) Der AG hat die Beratungsleistungen des AN durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere dem AN die dafür erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen sowie den Mitarbeitern des AN zu seinen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen. Darüber hinaus wird der AG die notwendigen Arbeitsmaterialien, insbesondere Arbeitsplätze und Computer, in seinen Geschäftsräumen in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.
- (2) Der AG benennt in einen Ansprechpartner („Projektleiter“) sowie einen Stellvertreter als feste Bezugspersonen für alle das Projekt betreffenden Angelegenheiten. Sie sind in die Lage zu versetzen, alle das Projekt betreffenden Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder zeitnah herbeizuführen. Der AG stellt darüber hinaus diejenigen Mitarbeiter zur Verfügung, deren spezielle Kenntnisse zur Verwirklichung des Projekts jeweils notwendig sind.
- (3) Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann der AN aus diesem Grunde seine Beratungsleistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der dafür vereinbarte Zeitraum angemessen.

D. Bestimmungen für alle Leistungen und Schlussbestimmungen

§ 14 Preise und Zahlungen, Aufrechnung

- (1) Maßgebend sind die in dem Angebot des AN genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Reisekosten und Spesen sind in den im Angebot angegebenen Preisen grundsätzlich nicht enthalten und werden gesondert vereinbart. Ohne besondere Vereinbarung über Ihre Höhe werden die tatsächlich anfallenden Kosten und Mitarbeiterspesen berechnet. Gleiches gilt, auf Grundlage des jeweiligen Listenpreises, für Datenträger und sonstiges Zubehör.
- (2) Zwischen den Parteien gelten vorbehaltlich abweichender Regelungen in der jeweiligen Beauftragung folgende Zahlungsbedingungen:
- (a) Lieferung von Produkten:

Der Gesamtpreis der gelieferten Produkte ist mit Auftragsbestätigung durch den AN ohne Abzug fällig.

(b) Werkleistungen:

Sofern Abschlagsbeträge für das Erreichen bestimmter Meilensteine vereinbart sind, werden diese mit Erreichen der jeweiligen Meilensteine ohne Abzug fällig. Im Übrigen ist der vereinbarte Preis für die Werkleistung mit Abnahme durch den AG bzw. mit Eintreten der Voraussetzungen für die Abnahme nach § 10 dieser AGB ohne Abzug fällig.

Der Gesamtauftragswert wird insgesamt zur Leistung fällig, sobald bei dem AG Umstände eintreten, die zu berechtigten Zweifeln an einer pünktlichen Zahlung Anlass geben. Als derartiger Umstand gilt insbesondere das Wegfallen einer Finanzierungszusage, die dem AG durch Dritte vor oder zum Vertragsschluss zur Ermöglichung der Vertragserfüllung erteilt oder in Aussicht gestellt wurde (Bankkredit, Venture Capital etc.). Ein Gesamtfälligkeitsbegründender Umstand ist auch bei Ausbleiben der bei Vertragsschluss vereinbarten Herbeiführung derartiger Finanzierungen durch den AG innerhalb einer durch den AN gesetzten angemessenen Frist von zumindest einer Woche nach Vertragsschluss gegeben. Alle Zahlungen sind bei Fälligkeit ohne Abzug zu leisten.

(c) Beratungs- und sonstige Dienstleistungen:

Beratungs- und sonstige Dienstleistungen werden vom AN jeweils monatlich unverzüglich nach Ende des jeweiligen Tätigkeitsmonats abgerechnet und sind mit Ende des jeweiligen Tätigkeitsmonats ohne Abzug fällig.

- (3) Bis zur vollständigen Zahlung behält sich der AN das Eigentum an sämtlichen gelieferten Produkten vor.
- (4) Sämtliche Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Der AN ist berechtigt, für jede gestellte Mahnung Mahngebühren in Höhe von 10 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. zu berechnen.
- (5) Kommt der AG mit der ihm aus dem Vertrag obliegenden Zahlungspflicht in Verzug, so hat der AN das Recht, unter Vorbehalt des Eigentums überlassene Gegenstände/ Waren (CD-ROM etc.) unverzüglich auf Kosten des AG wieder an sich zu nehmen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsgüter liegt vorbehaltlich der Geltung abweichender gesetzlicher Bestimmungen kein Rücktritt vom Vertrag. Eine Rückgabeverpflichtung besteht nicht im Bezug auf bereits bezahlte Leistungen. Diese Regelung findet analog auf überlassene Nutzungsrechte Anwendung. Mit Eintritt des Zahlungsverzuges verliert der AG das vorläufig gewährte Recht zur Nutzung der noch nicht entgelteten Leistungen. Bei späterer Zahlung und Begleichung des Verzugs Schadens sind zurückgenommene Gegenstände an den AG wieder auszuräumen, ebenso Nutzungsrechte wieder einzuräumen.
- (6) Kosten aus Sonderleistungen sowie Leistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Kundenangaben oder nicht nachprüfbarer Mangelrügen oder unsachgemäßen Systemgebrauchs sind von dem AG zu tragen und sind gesondert zu vergüten.
- (7) Der AG kann gegen Forderungen des AN nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des AG sind, ausgenommen wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen, ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für Vertragsbeziehungen, bei denen der AN für den AG verschiedene bzw. verschiedenartige



Allgemeine Geschäftsbedingungen der anykey GmbH

Leistungen erbringt. Der AG ist daher insbesondere nicht berechtigt, Zahlungen für gelieferte Produkte zurückzuhalten, wenn Auseinandersetzungen zwischen den Parteien über zu erbringenden oder erbrachte Werk-, Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen bestehen.

§ 15 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der AN wird insbesondere, sofern er in Kontakt mit personenbezogenen Daten kommt, diese Daten iSd § 11 Abs. 3 BDSG nur im Rahmen der Weisung des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. In diesem Fall werden die Vertragsparteien zusätzlich eine schriftliche Auftragsdatenverarbeitung abschließen. Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter gem. § 5 BDSG auf die Einhaltung des Datengeheimnisses, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht.
- (2) Der AN ist zu regelmäßiger Datensicherung im üblichen Umfang verpflichtet. Er hat zudem die technischen und organisatorischen Anforderungen gem. der Anlage zu § 9 BDSG zu erfüllen. Insbesondere hat er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter des AG oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift er die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat er seinen Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

§ 16 Vertraulichkeit

- (1) Gegenstand der nachstehenden Vertraulichkeitsbestimmungen sind:
- alle Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind;
 - Informationen, welche nachdem sie mündlich mit Vertraulichkeitshinweis offenbart wurden, binnen einer Frist von acht Tagen in Textform als vertraulich von dem Offenbarenden bestätigt wurden;
 - alle Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten;
 - alle Informationen, die aus Sicht eines verständigen Dritten von wesentlicher Bedeutung für den Offenbarenden sind;
 - die Software „...“ – gleich in welcher Codeform einschließlich deren Beschreibung – mit der Maßgabe, dass die vertraglich und gesetzlich eingeräumten Nutzungsrechte unberührt bleiben;
- (2) Ausgenommen von der Vertraulichkeit sind folgende Informationen:
- Informationen, die ohne Bruch der Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt sind oder werden;
 - Informationen die sich im Besitz des Empfängers befinden und die dieser ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat;
 - unabhängige eigene Entwicklungen;
 - Informationen, die der Empfänger von Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat;
 - Informationen, die vom Empfänger aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offenbart werden müssen;

- Informationen, die vom Empfänger aufgrund einer rechtlichen, steuerlichen oder wirtschaftlichen Beratung einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen (auch im Rahmen einer Due Dilligence) zu diesem Zweck überlassen werden.

Derjenige, der dich auf eine Ausnahme beruft, trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.

- (3) Der empfangende Vertragspartner verpflichtet sich, zum Schutz der Vertraulichkeit für Informationen die gleiche Sorgfalt anzuwenden wie beim Schutz eigener vertraulicher Informationen und diese Informationen so unter Verschluss zu halten, dass sich kein unbefugter Dritter Zugang oder sonst Kenntnis verschaffen kann.
- (4) Mitarbeiter der empfangenden Partei, die zulässig Kenntnis von den vertraulichen Informationen erhalten haben, dürfen das bei der Erfüllung dieser Vereinbarung erworbene Wissen in nicht gegenständlicher Form und – soweit es in ihrem Gedächtnis verblieben ist – als Teil Ihres Erfahrungswissens nutzen, sofern dies kein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht des –Offenbarenden verletzt.

§ 17 Haftung

- (1) Die AN haftet dem Grunde und der Höhe nach unbegrenzt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der AN nur, sofern er eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist („wesentliche Vertragspflicht“). Im Fall einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN der Höhe nach nur begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- (2) Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der vorgenannten Bestimmung sind
- a) Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des AG schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat;
 - b) Vertragspflichten, deren Erfüllung durch den AN die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertraut und vertrauen darf;
 - c) Beratungs-, Schutz- und Obliegenheitspflichten, die dem AG eine vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sowie
 - d) im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Hauptpflichten des Vertrages.
- (3) Die vorstehenden Ziff. 1 und 2 gelten im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten durch Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN. Die private Haftung der genannten Personen ist entsprechend beschränkt.
- (4) Es besteht keine Haftung des AN für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- (5) Im Falle eines vom AN zu vertretenden Verlustes von Daten oder Programmen haftet der AN für den Wiederherstellungsaufwand nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der AG regelmäßige Datensicherungen durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können beziehungsweise der Umfang möglicher Verluste so auf ein Minimum beschränkt wird. Daten sind in diesem Zusammenhang durch den AG in branchenüblicher Weise nach dem aktuellen Stand der Technik täglich zu sichern. Als durch den AG zu sichernde Daten zählen neben den Daten des AG insbesondere alle aus der Kommunikation in Informations- und Kommunikationsmedien (Internet etc.) aufgenommenen Daten (Kundendaten, Nutzerdaten, Bestelldaten etc.), unabhängig davon, ob das Speichermedium bei dem AN, dem AG oder bei Dritten aufgestellt ist.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der anykey GmbH

- (6) Für die Fälle anfänglicher Unmöglichkeit haften der AN nur, wenn ihm das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- (7) Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz beträgt ein Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (8) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen gelten für jede Haftung einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, schuldhafter Verletzung von Gewährleistungspflichten und unerlaubter Handlung. Sie gelten nicht, soweit es sich um Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften handelt, soweit das Produkthaftungsgesetz eine zwingende Haftung vorsieht sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (9) Der AN haftet nicht für Schäden oder Verluste, die fremdes Gut, gleich aus welchem Grund es sich bei ihm befindet, durch Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere vergleichbare Gefahr erleidet.
- § 18 Abtretungsrecht**
Der AN behält sich vor, die Ansprüche und Forderungen aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen.
- § 19 Vertragslaufzeit, Kündigung**
- (1) Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus der jeweiligen Beauftragung.
- (2) Verträge über wiederkehrende, sich über einen längeren Zeitraum wiederholende Leistungen und Gegenleistungen („Dauerschuldverhältnisse“) können durch den AG nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich per Einschreiben gekündigt werden, solange in den einzelvertraglich getroffenen Vereinbarungen keine anderen Modalitäten festgelegt wurden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.
- (3) Der AN ist berechtigt, regelmäßig fällige Nutzungsgebühren durch Mitteilung an den AG in Textform unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist in zumutbarem Umfang zu erhöhen oder zu senken. Zu berücksichtigen sind dabei die durch den AG in Anspruch genommenen Leistungen und die durch den AN zu entrichtenden Fremdkosten. Der AG ist im Fall einer zehnprozentigen Gebührenerhöhung zur ordentlichen Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach Ziff. 2 berechtigt. Zwischen zwei Erhöhungen müssen mindestens 6 Monate liegen. Der AN teilt dem AG Änderungen dieser AGB in Textform mit. Diese Änderungen werden wirksam, wenn der AG ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung widerspricht.
- § 20 Schlussbestimmungen**
- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (2) Die Parteien beachten geltendes Datenschutzrecht und werden im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten die notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen und bei Bedarf vereinbaren.
- (3) Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien unter Einschluss von Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozessen wird der jeweilige Sitz des AN vereinbart.
- (4) Diese AGB enthalten zusammen mit der jeweiligen Beauftragung die vollständigen Vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Aufhebung der vorstehenden sowie sonst in diesen AGB geforderten Schriftform bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.
- (5) Sollten einzelne der vorliegenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und bei Kenntnis der Unwirksamkeit ausgewählt worden wäre.

Troisdorf, 01.12.2021

anykey GmbH
Junkersring 5
D-53844 Troisdorf
Geschäftsführer:
Stephan Wirtz
Gerichtsstand Siegburg
HRB 11970
USt.-IdNr. DE200944176
Stand: 01.12.2021